



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
09.04.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis 30/30.2

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Satnam SINGH
Straße und Hausnummer Burgwall 3a
PLZ Ort 39218 Schönebeck (Elbe)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
08.04.2025	33.60.20.24-22652

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Aufhebungsbescheid

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 30 Ausländer und Asylrecht		
Ansprechpartner Herr Heinel	Standort Bernburg	Zimmernummer 202
Telefonnummer 03471 684-1827	E-Mail mheinel@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist seit dem 18.03.2025 unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Wellmann
30 FD Ausländer- und Asylrecht